

Satzung
der
Barbos-(Barbara Osterwald)-Stiftung zur kreativen
Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen

Präambel

Ich, Barbara Osterwald, will mit meiner Stiftung seelisch verletzten und gestörten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, durch die Förderung durch kunsttherapeutische Methoden, insbesondere durch die Arbeit am Tonfeld® ihren Selbstwert und ihre Selbstverantwortlichkeit sowie ihre Handlungs- und Beziehungskompetenzen zu stärken, damit sie ein eigenverantwortliches Leben führen können. Es ist meine tiefe Überzeugung, dass jeder Mensch, der mit sich in Harmonie und Übereinstimmung lebt, zur Friedfertigkeit, Nachhaltigkeit und einer positiven Zukunftsperspektive seiner Umwelt beiträgt. Der Stiftungszweck, die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu fördern, dient daher nicht nur jedem einzelnen Kind oder Jugendlichen, sondern auch dem Allgemeinwohl.

Meine Motivation, die vorliegende Stiftung zu gründen, möchte ich hier darlegen:

Die prinzipielle Ausrichtung meines Lebens war immer sozialer Natur. Entsprechend hat sich mein Leben vorwiegend im öffentlichen Raum vollzogen. Als Lehrerin war es mein Ziel, junge Menschen zu fördern und vor allem in ihrer geistigen und emotionalen Entwicklung zu unterstützen und Orientierung zu geben.

In meiner späteren Tätigkeit als Therapeutin erfüllt mich die Aufgabe, in kreativer, dialogischer und mitmenschlicher Weise die seelischen Prozesse meiner Klienten und Klientinnen zu begleiten. Dabei machte ich die Erfahrung, dass kreative, non-verbale Ausdrucksmedien und – Methoden ein tiefreichendes, besonders wirkungsvolles Mittel sind, die betreffenden Menschen direkt in ihrem schöpferischen Kern und in ihrem fast unbegrenzten schöpferischen Potential anzusprechen. Es ist vor allem diese Quelle, aus der heraus kreative Problemlösungen, Lebensveränderungen oder die Entfaltung der individuellen Persönlichkeit möglich werden.

So ist es in meiner Lebensgestaltung folgerichtig, wenn ich schon jetzt und später nach meinem Tode seelisch verletzten und gestörten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich mit Hilfe kunsttherapeutischer Methoden, und insbesondere der sehr wirksamen Arbeit am Tonfeld® zu entwickeln.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Barbos-(Barbara Osterwald)-Stiftung zur kreativen Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung nimmt sich der Kinder und Jugendlichen an, bei denen die Gefahr einer seelischen Fehlentwicklung, psychischen Störung, Verhaltensauffälligkeiten oder psychisch/seelischen Verwahrlosung besteht oder sich bereits realisiert hat.
2. Zweck der Stiftung ist einerseits die Förderung der Prävention, andererseits die therapeutische/entwicklungsfördernde Begleitung sowie die Förderung der geistig-seelischen Entfaltung der 1. Genannten Kinder und Jugendlichen, die selbst bzw. deren Eltern oder gesetzliche Vertreter wirtschaftlich hilfsbedürftig und daher nicht in der Lage sind, die finanziellen Mittel für eine Maßnahme im Sinne des Stiftungszwecks aufzubringen.
3. Die Stiftung fördert die Prävention bzw. therapeutische/entwicklungsfördernde Begleitung im Wege der Intervention aus dem Methodenbereich der Kunsttherapie. Sie fördert die Betroffenen insbesondere und vorzugswürdig durch die Arbeit am Tonfeld®. Kommt diese aus welchen Gründen auch immer nicht in Betracht, können auch andere kunsttherapeutische Methoden angewandt werden, deren Arbeitsweise z. B. freies Malen, Zeichnen, Gestalten mit Tonerde, Sandspiel, Musik, freien Bewegungsausdruck, Tanz, Theater- und Maskenspiel beinhalten. Sollten in der Zukunft wider Erwarten kunsttherapeutische Ansätze und Methoden nicht mehr zur Verfügung stehen, greift § 12 Ziffer 4 ein.
4. Die Auswahl der Therapeuten/der Therapeutin bzw. des Begleiters/der Begleiterin behält sich die Stiftung vor.
5. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Die Stiftung fördert Kinder und Jugendliche, deren Gefährdung oder eine bereits eingetretene Situation im Sinne von § 2 Ziffer 1 durch Einrichtungen aus dem sozialen, sozialpädagogischen oder pädagogischen Bereich, wie zum Beispiel Kindergärten, Kinderhorte, heilpädagogische Tagesstätten, Kinderheime, Schulen und andere Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, festgestellt wurde.
 - b) Den Antrag auf Förderung stellen die Eltern/gesetzlichen Vertreter oder die Einrichtung namens und im Auftrag der Eltern/gesetzlichen Vertreter bei der Stiftung, nachdem die Einrichtung im oben beschriebenen Sinn die Therapie befürwortet hat. Die Absprache mit dem Therapeuten/der Therapeutin bzw. dem Begleiter/der Begleiterin trifft die Stiftung.
 - c) Die Stiftung kann auch unmittelbar entscheiden, ob eine Förderung bewilligt wird.
 - d) Die Stiftung entscheidet über die Bewilligung der Fördermaßnahme und die Höhe des Zuschusses zu dem jeweils geltenden Stundensatz in jedem Einzelfall. Grundsätzlich fördert die Stiftung bis zu 15 Therapiestunden für einen Patienten. Auf von der Einrichtung, dem/der Therapeuten/in oder der Stiftung begründeten Antrag kann die Bewuschussung nach Prüfung durch die Stiftung über weitere 15 Therapiestunden gewährt werden.
6. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

7. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks fördern.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische Person oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Der Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung steht dem durch die Stiftung Begünstigten auf Grund der Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung ist mit einem Barvermögen von € 50.000,- ausgestattet.
2. Vermögensumschichtungen sind zulässig
3. Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus den durch Vermögensumschichtungen erwirtschafteten Gewinnen, *sofern nicht der Stiftungsvorstand eine Zuführung zum Stiftungskapital beschließt,*
 - c) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung von Rücklagen konkrete Ziel und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen des Stiftungsvermögens zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Die Stiftung wird vom Vorstand verwaltet.
2. Des Weiteren kann der Vorstand ein Kuratorium einsetzen. Diese hat ausschließlich beratende Funktion.
3. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Erstattung derjenigen Auslagen, die ihnen im Rahmen ihres Ehrenamtes entstanden sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen.
2. Der Vorstand wird zu Lebzeiten von der Stifterin bestellt, solange sie von diesem Recht gebrauch machen will. Danach ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Gleiches gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds.
3. Die Stifterin wird auf Lebenszeit als Vorstandsvorsitzende bestimmt. Sie bestimmt ihre/ihren Stellvertreter/in. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin vertritt die Vorsitzende bei deren Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung. Das Amt des/der Stellvertreter/in endet mit Ausscheiden der Vorsitzenden. Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand – aus welchen Gründen auch immer – wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Stifterin hat das Recht, das Amt des Vorsitzenden des Vorstands vorzeitig abzugeben – aus welchen Gründen auch immer - , sie ist weiterhin Mitglied des Vorstands und ab diesem Zeitpunkt wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung/Wiederwahl ist möglich. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung/Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. gewählt. Einzelne Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Stifterin und, falls diese nicht mehr de Vorstand angehört, vom Vorstand nach Mehrheitsbeschluss abberufen werden. Das abzubrufende Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist berechtigt, sich der Hilfe Dritter gegen angemessenes Entgelt zu bedienen, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen und der Umfang sowie die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen.

§ 8 Vertretung der Stiftung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich un außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der/die Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9 Beschlussfassung

1. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands danach verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
3. Es wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. In der Geschäftsordnung kann ein hiervon abweichendes Einstimmigkeitserfordernis bei der Beschlussfassung geregelt werden.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Als Schriftform gelten auch Fernschreiben (Telex), Telefax oder E-Mail. Die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind schriftlich zu fixieren und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen. Dieses besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Die Kuratoriumsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Kuratoriums – im Amt.
2. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums / Geschäftsgang

1. Das Kuratorium hat ausschließlich beratende Funktion. Es hat keine Entscheidungsbefugnisse.
2. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Der Sitzungsvorstand kann an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen.

3. Über Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen sind und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, wenn und soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
3. Die Stiftung soll zum Zeitpunkt des Ablebens der Stifterin in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden. Die Dauer des Verbrauchszeitraums richtet sich nach der Höhe der Mittelverwendung im Jahr, welche im Minimum 35.000,00 Euro im Jahr betragen soll, sowie der Höhe des zum künftigen Zeitpunkt der Umwandlung vorhandenen Gesamtvermögens der Stiftung, also einschließlich etwaiger Zustiftungen unter Lebenden oder von Todes wegen.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung nach Abs. 1 und Beschlüsse nach Abs. 2, insbesondere auf Zusammenlegung bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den **Förderverein Refugio München e. V., Maria-Hilfplatz 10, 81541 München**, Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer, der es unter Beachtung des Stiftungszwecks ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte auch diese Organisation nicht mehr existieren, fällt das Stiftungsvermögen an eine andere rechtsfähige Körperschaft, die die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Stiftungszwecks vertritt und die das Vermögen zu unmittelbar gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.
6. Der Beschluss setzt zu seiner Wirksamkeit die vorherige Genehmigung des Finanzamts voraus.

§ 13 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung über ihr Vermögen zu fertigen.
2. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 14 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.09.2007 außer Kraft.